

(2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern oder ähnlichem,
- e) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(3) Gebührenpflicht besteht für Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder bei Feuerwehrmitgliedern, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden angehören (z. B. Werkfeuerwehrkräfte).

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat bestimmt sich der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist die Person, die diese Leistung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Berechnung erbrachter Ausbildungsleistungen erfolgt auch dann, wenn das Ausbildungsziel von einem Teilnehmer nicht erreicht wird.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen entsteht mit Bestätigung einer Teilnehmermeldung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschild. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen endet mit Abschluss der Ausbildungstätigkeit, damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im

Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird nach Ablauf der Zahlungsfrist im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Die Gebühr für Türöffnungen nach Ziffer 4.1 des als Anlage beigefügten Gebührentarifes zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel wird grundsätzlich sofort fällig. Sie ist bei dem Einsatzleiter in bar vor Ort zu entrichten.

§ 8 Unbillige Härte

Die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Haftung

Die Stadt Emden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 22.12.2012 in Kraft.

Emden, 13.12.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

Artikel 2

Der Gebührentarif über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebüh- renziffer	Gebührentatbestand Bemessungsgrundlage	
1.	Personaleinsatz	EURO/Std.
1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst	53,00
1.2	Feuerwehrtechn. Angest. / Beamter mittl. Feuerwehrdienst	44,00
1.3	Brandsicherheitswachen	15,00
1.4	Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)	34,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (mit Beladung, ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 10/6 o. Tanklöschfahrzeug TLF 8	105,00
2.1.2	je Löschgruppenfahrzeug LF 16 oder Tanklöschfahrzeug TLF 16	128,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	161,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	183,00
2.2	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	177,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1	Gerätewagen Logistik (GW-L)	105,00
2.3.2	Gerätewagen-Wasserrettung	80,00
2.3.3	Schlauchwagen (SW) oder Gerätewagen Transport (GW-T)	80,00
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	61,00
2.3.5	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	85,00

2.4	Abrollbehälter (ohne Wechselladefahrzeug)	
2.4.1	Kippaufbau (Mulde)	35,00
2.4.2	AB-Gefahrgut (AB-G)	102,00
2.4.3	AB-Schiffsbrandbekämpfung	102,00
2.4.4	AB-Rüst	102,00
2.4.5	AB-Einsatzleitung	102,00
2.5	sonstige Fahrzeuge/Anhänger	
2.5.1	Wechselladefahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00
2.5.2	PKW oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t	42,00
2.5.3	Bootsanhänger mit Rettungsboot	30,00
2.5.4	Ölwehrgeräteanhänger	30,00
2.5.5	Mehrzweckanhänger	8,00
2.5.6	Mehrzweckboot (MZB)	30,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal u. Einsatzfahrzeug)	EURO/Tag
3.1	je motorbetriebenes Aggregat	76,00
3.2	je Dichtgerätesatz	92,00
3.3	je Scheinwerfer	20,00
3.4	je Mehrzwecksauger	71,00
3.5	je E-Tauchpumpe	71,00
3.6	je Säurepumpe	92,00
3.7	je mechanische Winde oder Greifzug	28,00
3.8	je Hebekissen	92,00
3.9	je Leiter	73,00
3.10	je Gerät des schweren Atemschutzes	92,00
3.11	je Hydrantengerätesatz	36,00
3.12	je Säureschutz- od. Hitzeschutzanzug	81,00
3.13	Imkeranzug	20,00
3.14	Auffangbehälter	92,00
3.15	je Stahlrohr	15,00
3.16	je Armatur	15,00
3.17	je A-Saugschlauch	19,00
3.18	je B-Druckschlauch	19,00
3.19	je C-Druckschlauch	16,00
3.20	je m. Ölsperre	5,00
3.21	je Feuerlöscher	12,00
	+ Verbrauchsmittel	
3.22	je Taucherausrüstung	115,00
3.23	Sandsack	2,00

4.	Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5	EURO
4.1	eine Türöffnung	60,00
4.2	Beseitigung eines Wespennestes od. ähnlichem	60,00
4.3	Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung einer Brandmeldeanlage in Objekten ohne Personenrisiko, ohne dass ein Brand vorgelegen hat	437,00
4.4	Ausrücken d. Feuerwehr bei Auslösung Brandmeldeanlage in Objekten mit Personenrisiko (insbesondere Krankenhäuser, Altenheime, Hotels), ohne dass ein Brand vorgelegen hat	654,00
4.5	Prüfung von Schläuchen (Prüfen, Waschen, Trocknen), je Schlauch	7,00
4.6	Befüllung von Atemluftflaschen pro Flasche	9,00
4.7	Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	52,00
4.8	Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes	64,00
4.9	Verschließen einer Tür nach Notfalltüröffnung	80,00
4.10	Reinigung von Einsatzbekleidung je Ausrüstungsgegenstand	17,50
5.	Verbrauchsmittel u. ä.	EURO
5.1	Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einweglösperren usw. Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % berechnet.	
5.2	Zylinderschloss (je Stück)	20,00
6.	Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder je Teilnehmer	EURO/Std. 6,00

Emden, 13.12.2012

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 252 2. Änderung (südlich und nördlich der Emders Straße)

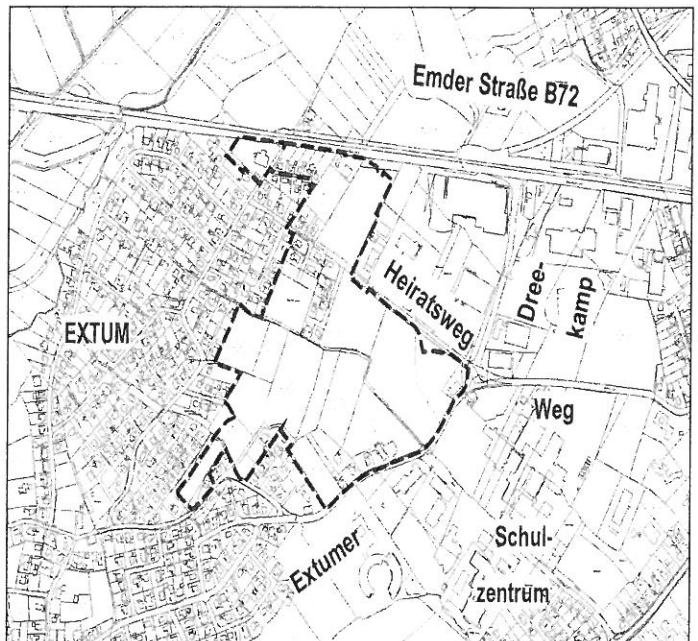
Der Rat der Stadt Aurich hat am 12.07.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.252 2. Änderung nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt des B-Planes ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 21.12.2012 tritt diese Satzung in Kraft.



Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 10.12.2012

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.1997.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	4,80 €
Reinigungsklasse B	2,40 €
Reinigungsklasse C	1,20 €
Reinigungsklasse D	0,60 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den 13.12.2012

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 46) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 38 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den 13.12.2012

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 18.12.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.

GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung vom 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den 13.12.2012

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aurich vom 03.04.2003:

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.11 (Nds. GVBl. 422) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuermassstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 57,00 €
 - b) für den zweiten Hund 69,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 108,00 €
 - d) für einen gefährlichen Hund 444,00 €
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 540,00 €
- (2) Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetzes festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Aurich, den 13.12.2012

Stadt Aurich

Windhorst
Bürgermeister

3. Änderung der Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstauffalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 01.01.2001

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Aurich erhalten bei Wahrnehmung ihres Mandats eine Aufwandsentschädigung von 160,00 € monatlich. Statt des Betrages von 160,00 € wird ein Betrag von 140,00 € gewährt, wenn die Unterhaltungsmittel für die Nutzung des Ratsinformationssystems (Toner und Papier) über die Stadt Aurich bezogen werden.
- (2) Die in Absatz 1 Genannten und die nach § 51 Abs. 6 NGO den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitglieder erhalten bei der Teilnahme an Ratssitzungen oder an Ausschusssitzungen, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Das gilt auch für die Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung. Des weiteren für andere Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandats sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist. Die Zahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt, wobei Gruppensitzungen vor Fraktionssitzungen zu berücksichtigen sind.

§ 2

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten die beiden stellvertretenden Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €

§ 3

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von 190,00 € zuzüglich 3,40 € je Mitglied monatlich.

Sind Funktionen nach § 2 und § 3 in einer Person vereinigt, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 4

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Ortsräte erhalten bei Teilnahme an Ortsratsitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 €

Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als Vorsitzende der Ortsräte

mit 5 Mitgliedern	155,00 € monatlich
ab 7 Mitgliedern	190,00 € monatlich

§ 5

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Wegstreckenentschädigung wird für jedes Mitglied des Rates sowie für die nach § 51 Abs. 6 NGO hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse wie folgt errechnet und gewährt:

Wegstrecke „Wohnung-Rathaus“ (mind. 5 km) und zurück x Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 BRKG in der jeweils gültigen Fassung x Anzahl der Sitzungen im Monat. Die Zahl der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, für die eine Wegstreckenentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt, wobei Gruppensitzungen vor Fraktionssitzungen zu berücksichtigen sind.

Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die beiden stellvertretenden Bürgermeister eine Fahrkostenpauschale von monatlich 69,12 € und die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden von 30,72 € zuzüglich 2,60 € je Mitglied.

Die Fahrkostenpauschale der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und der stv. Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften beträgt

bis zu 2.500 Einwohnern	mtl. 46,08 €
über 2.500 Einwohnern	mtl. 61,44 €

Verlassen die Ratsfrauen und Ratsherren oder ein Ortsratsmitglied in amtlicher Verrichtung das Gebiet der Stadt, so erhält es auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 6 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstauffalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 01.01.2001 tritt rückwirkend am 01.10.2012 in Kraft.

Aurich, den 17. Dezember 2012

Stadt Aurich/Ostfriesland

Windhorst
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung am 26.09.2012 aufgrund von §§ 14 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

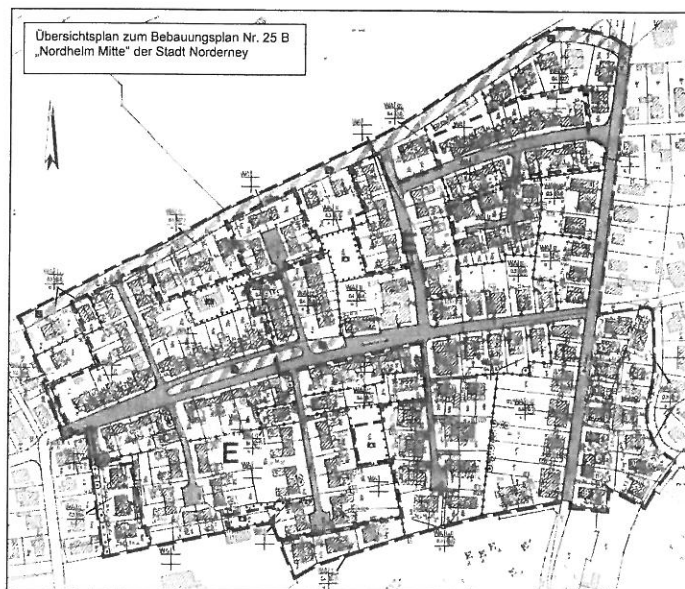
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 B „Nordhelm Mitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



§ 3 Inhalte der Planänderung

- Folgende Planinhalte sollen im Bebauungsplan Niederschlag finden:
- Festsetzungen zur Sicherung des Milieus in der Siedlung
 - Festsetzung der Gebäudehöhen zur Sicherung des Siedlungscharakters der Bebauung
 - Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
 - Festsetzungen zur Anzahl und u.U. der Größe der zulässigen Wohnungen und Ferienapartements bezogen auf die zulässige Ausnutzung
 - Festsetzung für den Bereich der Bunkergrundstücke
 - Festsetzung für den Bereich des Kirchengrundstückes

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Norderney, den 25.10.2012

Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Ulrichs

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Norderney, den 25.10.2012

Stadt Norderney - Der Bürgermeister

Ulrichs

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010

(Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,00 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,76 Euro.

§ 2

Diese 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 18.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Norderney, den 18.12.2012

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.02.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 17.12.2012 die 6. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die in § 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen (ohne Winterdienst) beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in
- | | |
|--------------------|---------|
| Reinigungsklasse 1 | 2,40 € |
| Reinigungsklasse 2 | 3,80 € |
| Reinigungsklasse 3 | 6,20 € |
| Reinigungsklasse 4 | 10,01 € |
| Reinigungsklasse 5 | 11,81 € |
| Reinigungsklasse 6 | 14,81 € |

§ 2

Die 6. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Norderney, den 17.12.2012

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs

8. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie der §§ 2 u. 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende 8. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney vom 06.12.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(2) Ist zu Beginn des Steuerjahres die Nutzungsmöglichkeit einer Zweitwohnung bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb o. ä. von vornherein vertraglich begrenzt und die Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz

- um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
- um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von mehr als 20, aber weniger als 40 Tagen
- um 15 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von 40 oder mehr Tagen.

Sollte die Zweitwohnung über die von vornherein vertraglich begrenzte Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung hinaus durch den Steuerpflichtigen genutzt werden, entfällt für das betreffende Kalenderjahr die Ermäßigung.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 8. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norderney tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Norderney, den 18.12.2012

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister

Ulrichs

Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten und Vergnügungsstätten (SperrzeitVO)

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. Nr.27/2011, S. 415) in Verbindung mit Artikel 1 lfd. Nr. 3.4.1.2 Buchstabe c der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten in der Fassung vom 23. August 2012 (Nds. GVBl. 19/2012, S. 342) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 11. Dezember 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Sperrzeit

1Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf dem Gebiet der Gemeinde Baltrum beginnt wochentags um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr, in den Nächten zum Samstag und Sonntag um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. 2Die Sperrzeit für die Außengastronomie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. 3Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet ist.

§ 2

Ausnahmen

- (1) In den Nächten zum 1. Januar und zum 1. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.
- (2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 1 die Sperrzeit für einzelne oder mehrere Betriebe befristet und widerruflich verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.
- (3) Eine Sperrzeitverkürzung nach Absatz 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Nachbarschaft oder anderer Gewerbetreibender wegen Beeinträchtigung der

Nachtruhe oder einer ordnungsgemäßen Gewerbeausübung veranlasst werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Schank- oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schank- oder Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baltrum, den 11. Dezember 2012

Gemeinde Baltrum

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Olchers

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 16.10.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.489.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.437.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

festgesetzt;

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.489.000 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.398.600 €
der Einzahlungen auf Investitionen auf	255.100 €
der Auszahlungen auf Investitionen auf	42.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	38.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	37.900 €

festgesetzt;

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.772.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.478.600 €

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	1.795.400 €
mit Aufwendungen in Höhe von	1.799.200 €

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	193.500 €
mit Ausgaben in Höhe von	193.500 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben erforderlich ist, wird

für die Gemeinde auf	38.600 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	66.500 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf	0 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

für die Gemeinde auf	2.300.000 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	1.200.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer a) Grundsteuer A 440 v. H.
b) Grundsteuer B 440 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 16.10.2012 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 16.10.2012

- Wietjes-Paulick –
Bürgermeisterin

In Vertretung
(Olchers)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 12. November 2012, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.12.2012 bis zum 8.1.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus.

Baltrum, 17. Dezember 2012

Gemeinde Baltrum

Wietjes-Paulick – Bürgermeisterin
In Vertretung
Olchers

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279) sowie der §§ 2, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279) hat der

Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten der Gemeinde Dornum für:

1. die Leistungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum für
 - a) den Allgemeinen Kurbetrieb
 - b) das Sturmfrei – Indoor – Spiel -Park
 - c) das Schwimmbad
 - d) den Strand Dornumersiel
 - e) den Strand Neßmersiel
 - f) die Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - g) die Veranstaltungen für Fremdenverkehrszwecke

2. Rad-/Wanderwege im Erhebungsgebiet

3. Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen

- (3) Die Gemeinde Dornum bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, der Unterhaltung und der Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie der für Zwecke des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum, deren einziger Gesellschafter sie ist. Die Abgeltung dieser Leistungen und der Aufwand der Gemeinde Dornum zählen zum Aufwand gem. Abs. 1 Satz 2.

- (4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anders bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der hiernach ermittelte Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Zu 2 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge

Zu 69 v. H. durch Kurbeiträge

Zu 29 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren.

- (5) Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird beauftragt, diesen Kurbeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.

- (6) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet und wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Zonen eingeteilt:

a) Zone 1

Die Ortschaften Neßmersiel und Dornumersiel/Westeraccumersiel. Von der Ortschaft Dornumergröde die gesamte Flur 4 und die Flurstücke 79/2, 105/80, 86, 81/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/2, 81/3, 81/4, 81/10, 81/11 und 87 der Flur 5 der Gemarkung Dornumergröde. Von der Ortschaft Westeraccum die Flurstücke 1, 2, 3/1 und 5 der Flur 3 der Gemarkung Westeraccum. Von der Ortschaft Westerbur die Flurstücke 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/43, 1/50 und 1/51 der Flur 1 der Gemarkung Westerbur.

Die Grenzen der Zone 1 sind in den Anlagen 1 und 2 zeichnerisch dargestellt.

b) **Zone 2**

Das übrige Erhebungsgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

**§ 2
Beitragspflichtige**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Kurbeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) nicht kurbeitragspflichtig sind:
- a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Dornum ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Dornum aufhalten,
 - c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) Teilnehmer an von der Gemeinde Dornum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besteht,
 - e) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Dornum.

**§ 3
Befreiung**

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit
- a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) jedes 4. und weitere Kind einer Familie ohne eigenem Einkommen, sofern bereits für drei Kinder Kurbeitrag zu entrichten ist
 - c) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 80 v. H. beträgt
 - d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind
- Bei einer Befreiung vom Kurbeitrag besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Kurkarte. Die Kurkarte dient nach § 7 Abs. 5 dieser Satzung lediglich als Zahlungsnachweis. Die Befreiung wird lediglich von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgesprochen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

**§ 4
Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages gilt als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als übrige Zeit gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Kurbeitrag beträgt pro Übernachtung:

	Hauptsaison	Übrige Zeit
In der Zone 1:		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,50 €	1,25 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 €
In der Zone 2:		
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,30 €	1,15 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 €

- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 25 Übernachtungen zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- (3) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde Dornum bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Dornum abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

In der Zone 1	
a) für den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personenkreis	62,50 €
b) für den in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis	37,50 €
In der Zone 2	
a) für den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personenkreis	57,50 €
b) für den in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personenkreis	37,50 €

**§ 5
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Dornum. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

**§ 6
Beitragserhebung**

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft fällig und an den Wohnungsgeber (§ 7 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben. Als Kurkarten werden nummerierte Vordrucke der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer der Zahlstellen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu zahlen.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (4) Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahreskurkarte in Form einer Plastikkarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Plastikkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahreskurkarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahreskurkarte ist dann zurückzugeben. Die Jahreskurkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahreskurkarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (6) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte/Jahreskurkarte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.
- (7) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können gebührenpflichtig Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Kurbeitrag nach zu entrichten. Kann der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahreskurbeitrag erhoben.
- (8) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt oder ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, den beherbergten Personen innerhalb von 12 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen, die Personen in einem Meldevordruck festzuhalten, den Kurbeitrag gemäß dieser Satzung gleichzeitig einzuziehen und diesen mit dem Meldevordruck binnen 14 Tagen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum abzuliefern; für die Meldevordrucke sind die von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum eingeführten Vordrucke zu verwenden; die ausgefüllten Meldevordrucke sind mit Ablieferung des Kurbeitrages der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum vorzulegen. Nicht benötigte Kurkartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung abzugeben. Die Melde- und Einziehungspflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Als Wohnungsgeber gelten auch die Grundeigentümer, die einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis (Meldescheine) zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entspre-

chend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine sind an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf Verlangen vorzulegen. Die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind dem Beauftragten zu erteilen. Der Beauftragte der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, gelten für den beauftragten Dritten ebenfalls die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber.
- (4) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnliche Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Gebiet der Gemeinde Dornum eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 – 4 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages.
- (6) Die Wohnungsgeber haben die jeweils geltende Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbarer Stelle bekannt zu geben.

§ 8

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Übernachtungssatzes des Kurbeitrages nur durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
 - b) entgegen § 7 Abs. 1
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden betragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 12 Stunden nach der Ankunft eine Kurkarte ausstellt
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Meldevordrucke für die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 14 Tagen bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum abliefern
 - den Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht verwendet
 - den Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum entrichtet
 - nicht benötigte Kurkartenabschnitte (Zahlungsnachweise) nicht mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung abliefern
 - seiner Melde- und Einziehungspflicht nicht nachkommt, zu welcher er als Person, die sich vorübergehend in eige-

nen Wohngelegenheiten aufhält, für sich und für die Personen denen er dort Unterkunft gewährt, verpflichtet ist.

- c) entgegen § 7 Abs. 2 kein Gästeverzeichnis führt, die Durchschriften der Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet, das Gästeverzeichnis nicht 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine nicht an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zurückgibt
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt
 - e) entgegen § 7 Abs. 6 die Wohnungsgeber nicht die jeweils geltende Kurbeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbarer Stelle bekannt geben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

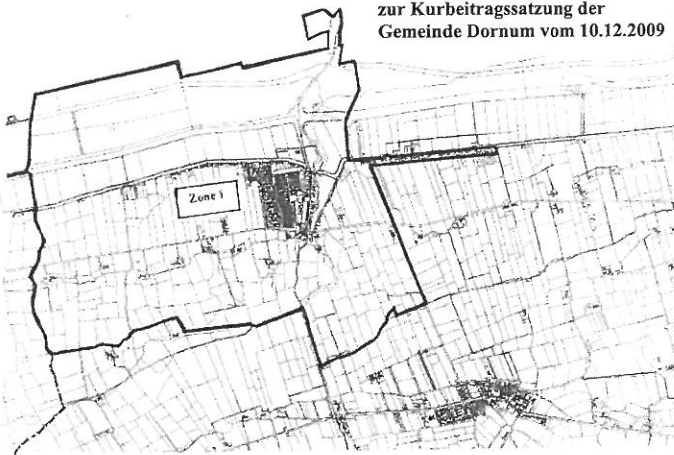
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragsatzung) vom 10. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011, außer Kraft.

Dornum, den 11. Dezember 2012

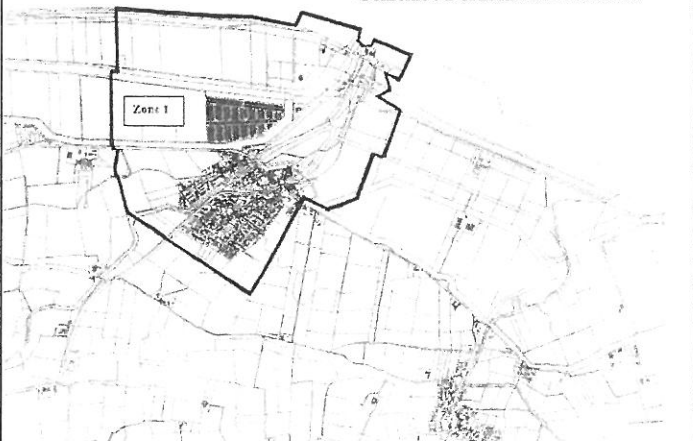
Gemeinde Dornum

- Hook -
Bürgermeister

Anlage 1
zur Kurbeitragsatzung der
Gemeinde Dornum vom 10.12.2009



Anlage 2
Zur Kurbeitragsatzung der
Gemeinde Dornum vom 10.12.2009



Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 80 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 20 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 2 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
zu 69 v. H. durch Kurbeiträge
zu 29 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren

Artikel II

Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz beträgt 5,78 v. H.

Artikel III

Die Anlage 1 als Bestandteil der Satzung erhält die dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Dornum, den 11. Dezember 2012

Gemeinde Dornum

- Hook -
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Dornum
(Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 11.12.2012**

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
1.	Inhaber/-innen von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken-, Kinderheime u. a.), Sanatorien, Kurkliniken	0,950	0,950	0,130
2.	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen/-häusern/Gästezimmern und sonst. Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	1,000	1,000	0,260
3.	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen	1,000	1,000	0,150
4.	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	0,010	0,010	0,050
5.	Inhaber/innen von Gast-, Speisewirtschaften, Diskotheken und Bars	0,800	0,300	0,080
5.01	Inhaber/innen von Getränkewagen/-ständen, Imbisswagen/-ständen, Kioskwagen/-ständen, Eiswagen/-ständen, Ständen/Wagen mit sonstigem Warenverkauf (i. d. R. Standplatz für einen längeren Zeitraum)	0,800	0,300	0,220
6.	Inhaber/-innen von Teestuben, Cafés, Cafeterias, Waffelbäckereien, Eiscafé, Eisdiele sowie sonstiger Eisverkauf	0,800	0,300	0,080
7.	Inhaber/-innen von Imbissen und Stehpizzerien	0,800	0,300	0,100
8.	Inhaber/-innen des folgenden Einzelhandels (ggf. mit Reparaturen)			
8.01	Kioske, Tabakwaren, Zeitschriften, Betreiber/-innen von Warenautomaten	0,800	0,300	0,030
8.02	Geschenkartikel, Dekoartikel, Andenken	0,900	0,400	0,060
8.03	Kunsthandwerks-, Porzellan-, Keramik-, Glas- und Handarbeitswaren, Kunsthandlungen, Galerien	0,700	0,150	0,070
8.04	Bücher, Spielwaren	0,800	0,300	0,030
8.05	Schreib- und Papierwaren, Bastelartikel	0,700	0,150	0,030
8.06	Blumen, Pflanzen, Sträucher und Gartenbedarf	0,300	0,150	0,060
8.07	Schuh-, Leder-, Sport-, Camping-, Freizeit- und Textilwaren	0,700	0,150	0,040
8.08	Fotoartikel und -arbeiten, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Anglerbedarf	0,800	0,300	0,050
8.09	Zooartikel und Tierfutter	0,150	0,050	0,040
8.10	Modell-, Drachenbauartikel u. ä. (u. U. auch Kurse/Unterricht)	0,800	0,400	0,120
8.11	Schmuck, Uhren	0,700	0,150	0,080
8.12	Spezielle Haushaltswaren, Reinigungsartikel, Sanitätswaren, Erotikartikel	0,700	0,150	0,040
8.13	Drogerie-, Kosmetik-, Körperpflege- und Parfümerieartikel, Reformwaren	0,800	0,300	0,040
8.14	Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte, Tee-, Kaffee- und Süßwaren	0,700	0,300	0,020
8.15	Bäckereien, Konditoreien, Back- und Konditorwaren	0,800	0,300	0,090
8.16.01	Fleischereien, Schlachtereien, Fischverkauf, Fischräuchereien	0,700	0,150	0,040
8.16.02	Partyservice	0,150	0,050	0,200
8.17	Obst, Gemüse, Kartoffeln, landwirtschaftliche Erzeugnisse	0,800	0,300	0,050
8.18	Getränke	0,800	0,300	0,030
8.19	Bestell- u. Katalogshops	0,200	0,100	0,200
8.20	Möbel, Antiquitäten, Trödel und sonstige Einrichtungsgegenstände	0,200	0,050	0,040
8.21	EDV (mit Beratung und Service), Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -material, Nähmaschinen, Waffen und Zubehör	0,050	0,050	0,040
8.22	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Musikinstrumente, Ton- und Bildträger	0,150	0,150	0,050
8.23	Holz, Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, Malerartikel, Fußbodenbelege, Fliesen und Platten, Gartenzubehör/-geräte, Eisen- und Metallwaren, Brenn- und Heizstoffe, Baumärkte	0,080	0,080	0,050
8.24	Fahrräder und Zubehör	0,300	0,150	0,040
8.25	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und Zubehör, Autohäuser (ohne Werkstätten/Reparaturen), Schrotthandel	0,010	0,010	0,030
8.26	Wasserfahrzeuge und Zubehör, Bootsservice	0,050	0,050	0,070
9.	Großhandel			
9.01	mit Waren und Gütern für den täglichen Bedarf	0,030	0,030	0,020
9.02	mit Waren und Gütern für den längerfristigen Bedarf	0,020	0,020	0,020
9.03	industrielle Fertigung, Entwicklung, Produktion, Herstellung und Vertrieb von industriellen Gütern	0,010	0,010	0,020

<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>	<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
	<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3
10. Inhaber/-innen der folgenden Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe, einschl. Materiallieferung			
10.01 Fotostudios	0,600	0,150	0,120
10.02 Schuh- u. Schlüsseldienste, Schuhmachereien	0,150	0,050	0,240
10.03 Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen, Orthopädie	0,050	0,050	0,080
10.04 Uhrmachereien, Gold- und Silberschmieden	0,700	0,150	0,100
10.05 Tischlereien, Schreinereien, Küchen- und Türenstudios	0,080	0,080	0,060
10.06 Raumausstatter/-innen	0,080	0,080	0,070
10.07 Fugerbetriebe	0,080	0,080	0,060
10.08 Fliesenfachgeschäfte, Fliesen- und Plattenleger/-innen, Steinbildhauereien, Steinmetze	0,080	0,080	0,140
10.09 Fuhrunternehmen	0,080	0,080	0,140
10.10 Dachdeckereien	0,080	0,080	0,080
10.11 Malerbetriebe, Verleih von Werkzeugen und anderen Arbeitsgeräten	0,150	0,150	0,180
10.12 Schlossereien, Metall- und Maschinenbau, Schweißereien	0,080	0,080	0,090
10.13 Elektromaschinenbau	0,010	0,010	0,030
10.14 Maurer-, Putz- und Estricharbeiten, Akustik- und Trockenbau, Glasereien, Zimmereien, Holz-, Fug- und Bautenschutzarbeiten	0,080	0,080	0,070
10.15 Hoch- und Tiefbau, Bautechnik, Säge- und Hobelwerke, Abbruchunternehmen	0,080	0,080	0,030
10.16 Heizungs- und Lüftungsbau, Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Entrümpelungsunternehmen	0,080	0,080	0,060
10.17 Elektroinstallation, Kälteanlagenbau	0,080	0,080	0,110
10.18 Kraftfahrzeug- und Kraffradwerkstätten, Kraftfahrzeug- und Kraffrad- aufbereitung, Autolackierereien	0,050	0,050	0,080
10.19 Gärtnereien, Baumschulen	0,300	0,150	0,050
10.20 Gartenpflegebetriebe, Garten- und Landschaftsbau	0,700	0,700	0,120
10.21 Schornsteinfegermeister/-innen	0,050	0,050	0,300
10.22 Druckereien	0,010	0,010	0,060
11. Personenbeförderung			
11.01 Inhaber/-innen von Taxi- und Mietwagen	0,200	0,200	0,250
11.02 Betreiber/-innen von Planwagen-/Kutschfahrten und -verleih u. ä., Pony-Reiten	0,950	0,750	0,250
11.03 Vermieter/-innen von unmotorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Tretmobilen, Wasserfahrzeugen u. ä.	0,950	0,950	0,500
11.04 Vermieter/-innen von motorisierten Fahrzeugen wie Motorbooten, Motorrollern, Mopeds, Mofas, Quadsfahrzeugen u. ä. (soweit nicht unter Nr. 11.05)	0,950	0,950	0,250
11.05 Vermieter/-innen von Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Trikes, Anhängern	0,050	0,050	0,250
11.06 Personenbeförderung mit Bussen	0,200	0,200	0,070
11.07 Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	0,800	0,800	0,100
12. Inhaber/-innen der folgenden Freizeit-/Sportanlagen sowie -schulen			
12.01 Kegelbahnen	0,150	0,050	0,200
12.02 Bowlingbahnen	0,800	0,300	0,200
12.03 Minigolfanlagen u. ä.	0,800	0,800	0,300
12.04 Tennisplätzen, Badminton- und Golfanlagen	0,800	0,300	0,100
12.05 Tennis-, Badminton- und Squashhallen	0,800	0,300	0,050
12.06 Ferienfahrschulen	0,500	0,500	0,180
12.07 Motorboot- und Flugschulen	0,300	0,300	0,300
12.08 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Gymnastik, Schwimm-, Reit-, Tennis-, Badminton- und Squashschulen) Tanz- und Ballettschulen, Kampfkunstschulen u. ä.	0,400	0,100	0,300
12.09 Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer (Wasserski-, Surf-, Segel- und Tauchschulen) u. ä.	0,600	0,600	0,300
12.10 Reiterhöfen und -hallen (ggf. mit Reitunterricht und Unterstellung von Pferden) u. ä.	0,600	0,150	0,200
12.11 Sonnenstudios, Fitnessstudios, Saunen und Bewegungsstudios	0,700	0,150	0,050
12.12 Bade- und Schwimmanlagen, Museen	0,800	0,300	0,005

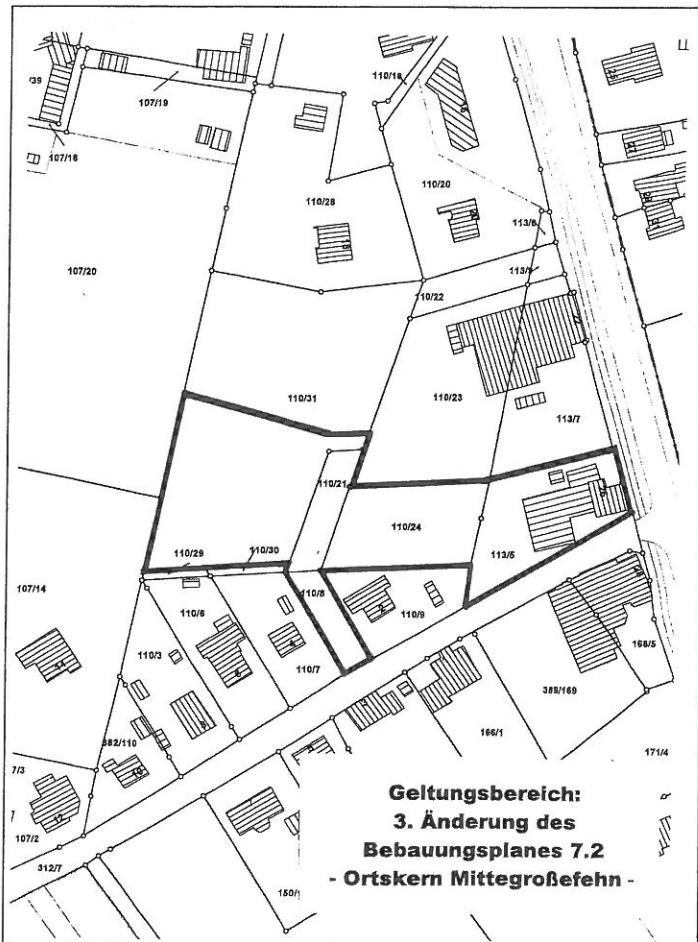
<i>Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</i>		<i>Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2</i>		<i>Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3</i>
		<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
13.	Versorgungsunternehmen/Entsorgungsunternehmen			
13.01	Strom- und Gasversorgung	0,200	0,200	0,080
13.02	Wasserversorgung	0,250	0,250	0,080
13.03	Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung	0,200	0,200	0,020
13.04	Fernwärmeversorgung	0,100	0,100	0,050
14.	Inhaber/-innen von Ständen auf dem Wochenmarkt, Schausteller/-innen, Jahrmakktbeschicker/-innen sowie –veranstalter/-innen, Fahrgeschäftsinhaber/-innen, Zeltbetriebe, freischaffende Künstler, Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Aussteller	0,700	0,150	0,050
15.	Musiker/-innen, Musikbands	0,100	0,100	0,300
16.	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Geld-, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	0,800	0,300	0,400
17.	Inhaber/-innen von Betrieben, die Videos, DVD's, Computer- und Videospiele sowie –geräte verleihen	0,300	0,150	0,200
18.	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	0,010	0,010	0,350
19.	Inhaber/-innen von Tankstellen und Waschanlagen	0,300	0,300	0,010
20.	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u. ä.)	0,800	0,300	0,100
21.	Inhaber/-innen von Parkgaragen, Parkhäusern, Bootshallen, Campingwagenabstellhallen	0,800	0,300	0,050
22.	Vermieter/-innen von Bootsliche- und Stegplätzen	0,100	0,100	0,100
23.	Vermieter/-innen von Strandkörben	0,900	0,900	0,500
24.	Wattführer/-innen, Ortsführer/-innen, Fremdenführer/-innen, Animateur/-innen	0,800	0,800	0,500
25.	Verwalter/-innen und Betreuer/-innen von Ferienwohnungen und –häusern, Hausmeisterservice, Gästevermittlungsservice, Ferienwohnungsreinigung	1,000	1,000	0,350
26.	Inhaber/-innen von Reisebüros, Überwachungsbetrieben	0,300	0,150	0,100
27.	Reinigung u. ä.			
27.01	Inhaber/-innen von Reinigungen, Heißmangelbetrieben, Wäschereien, Münzwaschsalons, Änderungsschneidereien	0,700	0,150	0,060
27.02	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungen (ohne Personen/Unternehmen unter Nr. 25)	0,300	0,300	0,250
28.	Bestattungsunternehmer/-innen, Desinfekteure/Desinfekteurinnen, Kammerjäger/-innen	0,010	0,010	0,170
29.	Friseur/-innen, Kosmetiker/-innen, Hand- und Fußpfleger/-innen	0,700	0,150	0,160
30.	Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Tätowierer	0,150	0,050	0,300
31.	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	0,700	0,300	0,300
32.	Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker/-innen, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Chiropraktiker/-innen, physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Tierärztinnen/Tierärzte, Hufpfleger/-innen, Pferdezucht, Hundesalon, Entspannungspädagogik, Pflegedienste	0,020	0,020	0,300
33.	Kur- und Badeärztinnen/-ärzte	0,250	0,250	0,300
34.	Apotheker/-innen	0,200	0,100	0,060
35.	Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen/Notare	0,100	0,100	0,200
36.	Steuerberater/-innen, Steuerbevollmächtigte, Buchführungshelfer/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebsberater/-innen	0,600	0,600	0,200
37.	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionatorinnen/Auktionatoren, Werbe- und Graphikagenturen	0,300	0,300	0,250
38.	Architektinnen/Architekten, Bausachverständige, Statiker/-innen, Bauplanungs/-beratungsbüros, Zeichenbüros, Bauträger/-innen, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Designer/-innen	0,080	0,080	0,250
39.	Versicherungsvertreter/-innen, Bausparkassenmitarbeiter/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Dolmetscher/-innen, Detekteien, Bewachungen	0,020	0,020	0,380
40.	Handelsvertreter/-innen	0,100	0,100	0,250

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1		Vorteilssatz gem. § 4 Abs. 2		Mindestgewinnsatz gem. § 4 Abs. 3
		Zone 1	Zone 2	
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
41.	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute, Personaldienstleister u.ä.	0,150	0,150	0,060
42.	Telefondienste	0,150	0,150	0,070
43.	Post-, Paket- und Botendienste und -agenturen	0,700	0,150	0,300
44.	Fernmeldeunternehmen	0,020	0,010	0,010
45.	Vermieter/Verpächter von Geschäftsräumen			
45.01	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	1,000	1,000	0,260
45.02	Vermieter/Verpächter von Gastronomieräumen und -flächen	0,800	0,300	0,260
45.03	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,500	0,150	0,260
45.04	Vermieter/Verpächter von Gebäuden/Räumen/Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,350	0,200	0,260
46.	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	0,150	0,150	0,100

Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrobefehn – mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Grobfehn hat in seiner Sitzung am 11.10.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrobefehn - mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird eine Mischgebietsfläche zur Errichtung eines Wohnhauses für eine Jugendhilfeeinrichtung und eine Erweiterungsfläche für die vorhandene Werkstatt ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes 7.2 – Ortskern Mittegrobefehn – mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtsverbindlich. Die Bebauungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Schalltechnischen Gutachten ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Grobfehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Grobfehn, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende natürliche oder juristische Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grobfehn, den 12. Dezember 2012

Der Bürgermeister

Meinen

Eröffnungsbilanz des Fleckens Hage zum 01.01.2010

Der Rat des Fleckens Hage hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 27.11.2012 beschlossen.

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	191.000,00 €	1. Nettoposition	12.767.995,97 €
2. Sachvermögen	13.370.194,96 €	1.1. Basis-Reinvermögen	9.000.992,16 €
3. Finanzvermögen	494.881,47 €	1.1.1. Reinvermögen	9.000.992,16 €
4. Liquide Mittel	194.087,83 €	1.1.2. Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	-	2. Rücklagen	-
		1.3. Jahresergebnis	3.767.003,81 €
		1.4. Sonderposten	665.417,42 €
		2. Schulden	665.000,00 €
		2.1. Geldschulden	665.000,00 €
		2.1.1. Anleihen	665.000,00 €
		2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	665.000,00 €
		2.1.3. Liquiditätskredite	- €
		2.1.4. Sonstige Geldschulden	- €
		2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €
		2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €
		2.4. Transferverbindlichkeiten	- €
		2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	417,42 €
		3. Rückstellungen	811.830,20 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.920,67 €
Bilanzsumme Aktiva	14.250.164,26 €	Bilanzsumme Passiva	14.250.164,26 €

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. MI vom 04.12.2006 - 33.3-10300/2-Muster 15

Hage, den 27.11.2012

Der Bürgermeister
Sell

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Hebesatzung der Gemeinde Halbmond über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 23.11.2012 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Halbmond, den 23. November 2012

Gemeinde Halbmond

- Trännapp - (Gemeindedirektor)

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ihlow vom 09.12.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 160,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 500,00 Euro |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 1 wird um Satz 2 und 3 ergänzt:

Für Hunde, die aus dem Auricher Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheimes erforderlich.

Der § 5 Abs. 3 wird um Satz 2 ergänzt:

Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel 3

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Ihlow, den 29. November 2012

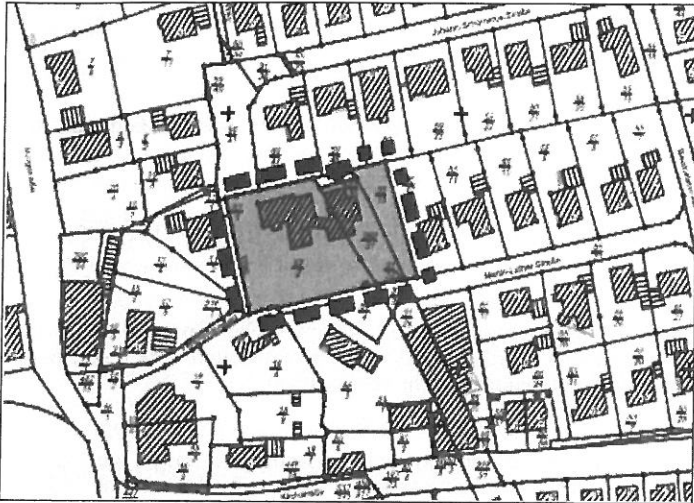
Gemeinde Ihlow (Siegel)

Börgmann
-Bürgermeister-

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0208 (Kindergarten) der Gemeinde Marienhafe

Der Rat der Gemeinde Marienhafe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.08.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0208 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Marienhafe, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

26529 Marienhafe, 18. Dezember 2012

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeindengemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 22. November 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
1 Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.513.100,00	313.100,00		11.826.200,00
ordentliche Aufwendungen	11.513.100,00	313.100,00		11.826.200,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.601.100,00	313.100,00		10.914.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.233.400,00	313.100,00		10.546.500,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.954.800,00	207.300,00		2.162.100,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.914.800,00	207.300,00		4.122.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.016.800,00			2.016.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	424.500,00			424.500,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.572.700,00	520.400,00		15.093.100,00
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.572.700,00	520.400,00		15.093.100,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§111 Abs. 3 NKomVG) werden nicht geändert:

Marienhafe, den 22. November 2012

- Ihmels -
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 11. Dezember 2012, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 27.12.2012 bis zum 8.1.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 11. Dezember 2012

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels – Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Tourismusförderung in der Samtgemeinde Brookmerland, der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Tourismusförderung in der Samtgemeinde Brookmerland, der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage vom 31.03.2009 wird in § 10 wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl 2013 durch die Zahl 2017 ersetzt.
In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Zweckvereinbarung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Marienhafte, Hage, Großheide, den 12. Dezember 2012

Samtgemeinde Brookmerland	Samtgemeinde Hage
- Gerhard Ihmels -	- Johannes Trännapp -
Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeindebürgermeister
Gemeinde Großheide	
- Theo Weber -	
Bürgermeister	

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.563.800	27.500		8.591.300
ordentliche Aufwendungen	8.563.800	27.500		8.591.300
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	7.766.700	27.500		7.794.200
Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	7.424.600	27.500		7.452.100

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	520.100	3.800		523.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	757.700		34.100	723.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	179.400			179.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	283.900	37.900		321.800
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.466.200	31.300		8.497.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.466.200	65.400	34.100	8.497.500

Der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 310.000 Euro erhöht und damit auf 310.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3 a

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 48,9593 v. H. um 3,9874 v. H. vermindert und damit auf 44,9719 v. H. neu festgesetzt. Die Gesamtumlage vermindert sich dadurch von 1.940.000 Euro um 158.000 Euro auf 1.782.000 Euro.

Hage, den 29. November 2012

Der Samtgemeindebürgermeister (Siegel)

- Trännapp -